

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich der Verkehrsflächen und Anlagen der Gemeinde Großbeeren

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S. 154), geändert durch Art. 6 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I/03 S. 294), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. I/05 S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 15 Erstes Gesetz um Abbau von bürokratischen Hemmnissen im Land Brandenburg (Erstes Brandenburgisches Bürokratieabbaugesetz – 1. BbgBAG), vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 86) und der §§ 35, 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBI. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 6 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBI. I S. 1466)", in Verbindung mit §§ 1 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I/96 S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. I/04 S. 289, 294) sowie § 49 a Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Neubekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl. I S. 218) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Großbeeren in ihrer Sitzung am 28. Februar 2008 folgende Satzung beschlossen:

I. Änderung

Die Ordnungssatzung vom 31.05.2007 wird wie folgt geändert:

1.

In § 4 Abs. 3 Nr. 4 das Semikolon am Ende des Satzes durch das Wort „oder“ ersetzt und angefügt: „in Anlagen - auch nur vorübergehend - motorisierte Fahrzeuge aller Art abzustellen oder zu parken. Hiervon ausgenommen sind Dienstfahrzeuge der Gemeinde, ihrer Beauftragten sowie Fahrzeuge im Rahmen eines Pflegeeinsatzes der Verkehrsflächen oder Anlagen.“

2.

In § 16 Abs. 3 wird nach Satz 2 eingefügt: „Davon ausgenommen bleibt die Fläche am nord-westlichen Ortsausgang Großbeerens, welche begrenzt wird südlich durch die Siedlung „Die Gehren“, östlich durch die Kreisstraße K 7241 (alte B 101) und nördlich und westlich durch die Wälle zum GVZ begrenzt wird.“

3.

Anlage 1 wird in der Zeile „§ 4 Abs. 3 Nr. 4“ unter der Spalte „Tatbestand“ vorangestellt: „Parken,“ und in der Spalte „Verwarnungs-/Bußgeld“ die Zahl „100,00“ durch die Zahl „10,00“ ersetzt.

II.
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tag der Bekanntgabe in Kraft.

Großbeeren, den 29.02.2008

Carl Ahlgrimm
Bürgermeister